

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Fachgruppe Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Bekleidungsindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, andererseits

Artikel I

GELTUNGSBEREICH

- räumlich: für das Bundesland Vorarlberg
- fachlich: für alle Mitgliedsfirmen der Fachgruppe Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Bekleidungsindustrie
- persönlich: für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist.

Artikel II

WIRKSAMKEITSBEGINN

Der Kollektivvertrag tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Artikel III

ISTGEHALTSERHÖHUNG

- (1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der Angestellten - bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum - ist mit Wirkung 1. Juli 2020 um 1,67 % zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das Juni-Gehalt 2020.¹
- (2) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge usw. bleiben unverändert.

Artikel IV

MINDESTGRUNDGEHALTSORDNUNG

¹ Im Fall von Kurzarbeit ist die Erhöhung vom vollen Bruttogehalt ohne Reduktion durch die Kurzarbeitsvereinbarung zu berechnen.

- (1) Die ab 1. Juli 2020 geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
- (2) Nach Durchführung der Ist-Gehaltserhöhung gemäß Artikel III ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. Juli 2020 geltenden Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des/der Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.

Artikel V

ÜBERSTUNDENPAUSCHALIEN

Überstundenpauschalien sind ab 1. Juli 2020 um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Vorschriften der Art. III oder IV effektiv erhöht.

Artikel VI

LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG

Die monatliche Lehrlingsentschädigung, gültig ab 1. Juli 2020, beträgt im

	I	II
1. Lehrjahr.....	€ 602,--	€ 794,--
2. Lehrjahr.....	€ 794,--	€ 1.060,--
3. Lehrjahr	€ 1.060,--	€ 1.321,--
4. Lehrjahr.....	€ 1.425,--	€ 1.530,--

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach bestandener Matura beginnt.

Wien, 23. Juni 2020

WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG
Fachgruppe Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie

Obmann

Geschäftsführer

DI Georg Comploj

Mag. Andreas Staudacher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Die Gf Vorsitzender

Geschäftsbereichsleiter
Interessenvertretung

Barbara Teiber, MA

Karl Dürtscher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh

Stv. Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

Thomas Schwab

Mag. Albert Steinhauser

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Region Vorarlberg

Regionalvorsitzender

Geschäftsführer

Friedrich Dietrich

Bernhard Heinzle